

SATZUNG DES VEREINS „Eed Be Eed e.V.“

Präambel

Eed Be Eed e.V. ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Ziel, durch politische, kulturelle und berufliche Bildung als auch durch bürgerschaftliches Engagement die Integration von Geflüchteten und Migranten in die Gesellschaft zu fördern.

Hier wird nicht unterschieden nach Herkunft und Status. Der Verein unterstützt Projekte von, mit und für geflüchtete Menschen und Migranten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eed Be Eed e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Geflüchtete
 - der politischen, kulturellen und beruflichen Bildung
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
 - des bürgerschaftlichen Engagements
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Information von geflüchteten Menschen und Migranten über das deutsche Staats- und Rechts- und Wirtschaftssystem, nationale und internationale gesetzliche Grundlagen für Flucht und Migration, aktuelle Informationen über Verbraucherfragen und kulturelle Ereignisse in Deutschland und die Förderung der interkulturellen Verständigung durch die Herausgabe einer politischen - jedoch nicht religiös oder politisch gebundenen - Zeitung sowie eines online Magazins. Hierfür werden Texte, Filme und Bildbeiträge produziert, redaktionell zusammengetragen und für die Allgemeinheit zugänglich veröffentlicht
 - unentgeltliche, juristische Beratung für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Geflüchtete
 - die Entwicklung und Realisierung von Qualifizierungs- und Bildungsangeboten, insbesondere aber nicht ausschließlich im Bereich Journalismus
 - die Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen auf der Grundlage der Interkulturalität
 - die Planung, Organisation und Durchführung von Projekten politischer und beruflicher Bildung.

- (3) Die Arbeit des Vereins ist ein integrativer Beitrag für eine Gesellschaft, die Humanismus, Toleranz und Völkerverständigung praktiziert, unabhängig von ethnischen Zugehörigkeiten, Weltanschauungen und Religionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen.

Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

(3) Der Vorstand kann Beisitzer/Innen bestimmen, oder von der Mitgliederversammlung wählen lassen, der/die für seine Tätigkeit vergütet werden kann.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Ein-

haltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszu-schließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss ent-scheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Be-schlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerich-tet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewie-sen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück-kommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vor-sitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(8) Es besteht die Möglichkeit der Beschlussfassung in einer Online-Vorstandssitzung, vorausgesetzt alle Mitglieder werden erreicht und dieser zustimmen. Die Stimmabgabe zur Beschlussfassung kann schriftlich, elektronisch erfolgen.

(9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten zur Wahl des Ersatzmitgliedes.
- d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs.1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat so dann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann schriftlich, elektronisch erfolgen.

(4) Es besteht die Möglichkeit der Beschlussfassung in einer Online-Mitgliederversammlung. Wenn alle Mitglieder erreicht werden und zustimmen, ist eine Versammlung unter Verzicht von Formen und Fristen möglich. Die Stimmabgabe kann schriftlich, elektronisch erfolgen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung
- c) die Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts des Kassenwarts
- d) die Wahl und Abberufung des Vorstands
- e) Satzungsänderungen
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Berufungen abgelehnter Bewerber
- i) die Auflösung des Vereins

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung in der 50% der Stimmberechtigten vertreten sind ist beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Folgeversammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(7) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(8) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder vertretenden Mitglieder erforderlich.

(9) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen oder vertretenden Mitglieder erforderlich.

(10) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der erschienenen oder vertretenden Mitglieder notwendig.

(11) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(12) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht ein Mitglied vertreten. Jedes Mitglied kann nur eine Vollmacht für ein anderes Mitglied ausüben.

(13) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(14) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für politische, kulturelle oder berufliche Bildung im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 20.09.2016 errichtet und am 23.02.2017 geändert.